

SCHIENENNETZ-NUTZUNGSBEDINGUNGEN FAHRPLANJAHR 10.12.2017 – 08.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Einleitung
 - 1.1 Gesetzliche Grundlage
 - 1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer
 - 1.3 Ansprechstelle
- 2. Zugang zum Netz
 - 2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV
 - 2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten
 - 2.3 Sicherheitsbescheinigung
 - 2.4 Infrastrukturnutzungsvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 3. Lokalbahnstrecke
 - 3.1 Organisatorischer Aufbau
 - 3.2 Technische Beschreibung der Strecke
 - 3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften
- 4. Zuweisung von Fahrwegkapazitäten
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Bestellung von Trassen
 - 4.3 Bestellfristen
 - 4.4 Trassenzuweisung
 - 4.5 Baubetriebsplanung
- 5. Benützungsentgelt
 - 5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge
 - 5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten
 - 5.2.3 Schulungseinrichtungen

1. EINLEITUNG

1.1 Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 59 Eisenbahngesetz 1957 – EisebG iddgF haben Eisenbahninfrastrukturunternehmen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur durch Zugangsberechtigte und für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu erstellen, in denen sie die Bedingungen festlegen, unter denen sie diesen Zugang einräumen und unter denen sie die sonstigen Leistungen zur Verfügung stellen.

1.2 Geltungsbereich / Geltungsdauer

Die im Kapitel "Zuweisung von Fahrwegkapazität" genannten Bestelltermine beziehen sich auf das Fahrplanjahr 10. Dezember 2017 bis 08. Dezember 2018.

1.3 Ansprechstellen

Ansprechstellen für nähere Informationen zum Netzzugang sind:

- a) Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, in der Folge „LV“ genannt, mit Sitz in Gmunden und der Geschäftsadresse: Kuferzeile 32, 4810 Gmunden

T: +43 7612 795 2001

M: +43 664 2314065

F: +43 7612 795 2099

I: <http://www.lb-lve.at>

E: walter.brenner@lb-lve.at

Diese Stelle ist Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr erreichbar.

- b) Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. in der Folge „StH“ genannt, Infrastrukturabteilung, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden,

T: +43 7612 795 2201

2. ZUGANG ZUR SCHIENENINFRASTRUKTUR

2.1 Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV

Zugangsberechtigt zur Schieneninfrastruktur der LV sind jene Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Eisenbahnunternehmen, die im § 57 EisbG angeführt sind.

2.2 Voraussetzungen für die Ausübung von Zugangsrechten

Für die Ausübung von Zugangsrechten durch Zugangsberechtigte sind erforderlich:

- a) Der Nachweis einer aufrechten Berechtigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen für die betreffenden Verkehrsleistungen;
- b) Die Sicherheitsbescheinigung;
- c) Der Nachweis der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;
- d) Die Zuweisung von Fahrwegkapazität durch Zuteilung von Zugtrassen an Zugangsberechtigte.

2.3 Sicherheitsbescheinigung

Im Interesse der Verkehrssicherheit müssen EVU für das Erbringen von Verkehrsdiensten auf der Bahnstrecke der LV über eine aufrechte Sicherheitsbescheinigung gem. § 37 EisbG verfügen. Diese legt die zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen für die LV-Strecke fest. Mit der Erfüllung der Sicherheitsbescheinigung wird bestätigt, dass ein EVU in der Lage ist, die für den Zugang geltenden Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Alle wesentlichen Änderungen bei den in der Sicherheitsbescheinigung festgelegten Fakten sind unaufgefordert der LV zu melden. Auf Verlangen der LV ist jederzeit nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Sicherheitsbescheinigung erfüllt sind. Können die erforderlichen Nachweise nicht mehr erbracht werden, ist der Zugang zur Schieneninfrastruktur der LV nicht mehr gestattet. Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung ist zu richten an: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/SCH 5 – Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

2.4 Infrastrukturnutzungsvertrag/Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sind alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1 bis 2.3 erfüllt und kann dem Wunsch des Trassenwerbers auf Zuweisung einer Zugtrasse entsprochen werden, so steht dem Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages nichts mehr entgegen. Dieser regelt die allgemeinen Inhalte der Zusammenarbeit zwischen der LV und dem EVU.

Beilagen des Infrastrukturnutzungsvertrages sind unter anderem: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - im Anhang unter Beilage A - sowie die Zugtrassenvereinbarung, welche die Details über die zugewiesenen Trassen und über die eventuell bestellten sonstigen Leistungen enthält.

2.5 RID-Güter

Für die Beförderung von gefährlichen Gütern gelten die Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), weiters sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz – insbesondere der 5. Abschnitt – sowie die Bestimmungen des UIC-Merkblattes 471 einzuhalten.

3. DIE SCHIENENINFRASTRUKTUR DER LV

3.1 Organisatorischer Aufbau

Das Unternehmen Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG (LV) ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 1a EisbG. Den Betrieb seiner Infrastruktur hat die Gesellschaft auf Grund eines Infrastruktur-Überlassungsübereinkommens an die Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) übertragen. Diese ist gegenüber der LV für die Abwicklung des Infrastrukturbetriebes verantwortlich.

3.2 Technische Beschreibung der Strecke

Allgemeine Beschreibung

Einstufung der Strecke	Nebenbahn
Streckenklasse	C
Traktionsart	750 V Gleichstrom
Baulänge [km]	15,609
Betriebslänge [km]	15,500
Spurweite [mm]	1435
Anzahl d Streckengleise	1
Kleinster Bogenhalbmesser [m]	
- Streckengleis	190
- Nebengleis	140
Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag [mm]	100
Zulässige Seitenbeschleunigung [m/s ²]	0,654
Größte Neigung	15‰
Geschwindigkeitsabhängige Rampenneigung	1:6V
Max Rampenneigung	1:400
Ausrundung [m]	
Kuppe / Wanne	2000
Fahrzeugumgrenzung	UIC 505-1
Achslast [t]	Stadl-Paura – Bad Wimsbach-N. 20 t Bad Wimsbach-N. – Vorchdorf-Eggenberg 18 t
zulässige Meterlast [t/m]	Stadl-Paura – Bad Wimsbach-N. 6,4 (C2) Bad Wimsbach-N. – Vorchdorf-Eggenberg 6,4 (B2)
Radreifenprofil	UIC - ORE
Radreifenbreite [mm]	135
Gleisabstand	--
Bahnsteiglänge [m]	10/30/50
Zugbeeinflussungssysteme	teilweise punktförmige Zugbeeinflussung PZB Zugleitsystem StH

Angaben zur Betriebsführung

Art des Verkehrs	Personen- u. Güterverkehr
Streckengeschwindigkeit	
Maximale Geschwindigkeit	50 km/h
Minimale Geschwindigkeit	20 km/h
Max Zuglänge [m]	115
Max Zuggewicht (t)	700
Mindestbremsleistung [G/P]	18/18
Notbremsüberbrückung	nein
Zugbildung	kein Nachschiebebetrieb, kein Wendezug
Übergabebahnhof	Lambach
Übergabeart	gemäß V3
Besetzung der Züge	0:0

Angaben zu Signal- und fernmeldetechnischen Anlagen

Signalsystem	ÖBB
LZB	--
PZB	Bf Lambach – Bf. Stadl-Paura
Zugleitsystem	ZLS StH
Zugfunk/Verschubfunk	System StH

Angaben über die Fahrleitungsanlagen

Stromsystem	Gleichstrom
Fahrleitungsspannung	750 V
Fahrleitung	
-Höhe [m]	4,5 - 5,7
-Anpressdruck [N]	50 - 65
-Zickzack [cm]	+/- 35
Profil Stromabnehmer	Radius 3.600 m
Psophometrische Störströme	$I_p < 1,5 \text{ A}$
Rückspeisemöglichkeit	$< 960 \text{ V=}$

3.3 Verzeichnis der Betriebsvorschriften

Betriebsvorschriften, derzeit bei der LV gültig

Vorschrift / Dienstbefehl		Genehmigung
V3 StH	Betriebsvorschrift	Zl. 221.077-1-II/2-1991
ZSV StH	Zusatzbestimmungen StH zur Signalvorschrift V2 der ÖBB	BMVIT-221.191/0001-IV/SCH2/2006
B 51 P	Oberbauvorschrift für Privatbahnen	Zl. 56069-3-1967
	Bildfahrplan, Buchfahrplan, Dienstanweisungen, Vordrucke	

Dienstvorschriften und Dienstbefehle, welche von der ÖBB direkt übernommen wurden

Vorschrift / Dienstbefehl	
V2	Signalvorschrift
M60	Erhaltung der Triebfahrzeuge
ÖVE-T1	Elektrische Bahnanlagen und elektrische Betriebsmittel für Schienenbahnen
EL 52	DV für den Betrieb der Leitungsanlagen von elektrisch betriebenen Bahnen
ÖBB 40	Richtlinie für den Arbeitnehmerschutz bei den ÖBB
P31	Erste Hilfeleistung
DB 639	Fahrplanbehalte und Zugbildepläne
B12	Maßnahmen bei Brüchen und Rissen an Schienen, Laschen u. Fahrbahnteilen von Weichen u. Kreuzungen
B20	DV für den Bahnaufsichts- und Erhaltungsdienst
B51	Oberbauvorschrift für Normalspur auszugsweise
B51 ZOV	Zusatzbestimmungen für Normalspur auszugsweise
B52	Oberbautechnische Grundsätze
B53	Vorschrift für die Gestaltung von Oberbauanlagen

3.3.2 Übergang auf Strecken der ÖBB

Beim Übergang auf Strecken der ÖBB sind die Vorschriften der ÖBB maßgebend.

4. ZUWEISUNG VON FAHRWEGKAPAZITÄT

4.1 Allgemeines

Die LV als Zuweisungsstelle entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Zugtrassen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften des Eisenbahngesetzes iddGF. Gemäß § 63 Abs. 1 EisbG hat die Zuweisungsstelle die Zuweisung von Zugtrassen an Zugangs-berechtigte nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer effizienten Nutzung der Schieneninfrastruktur vorzunehmen. Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich die Zuweisungsgrundsätze des § 63 EisbG zu erfüllen. Die Zuweisung von Zugtrassen und die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens hat gemäß § 70a Abs. 1 EisbG, ausgenommen im Falle des § 70a Abs. 2 EisbG in Form eines schriftlichen Vertrages zu erfolgen, der sämtliche mit dem Zugang zur Schieneninfrastruktur und der Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen zusammenhängende Bedingungen im Hinblick auf die administrativen, technischen und finanziellen Modalitäten zu enthalten hat.

4.2 Bestellung von Trassen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) richtet seine Zugtrassenbestellung schriftlich an die Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, Kuferzeile 32, 4810 Gmunden. Eine Trassenbestellung hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) Verkehrsrelation
- b) Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- c) Zuggewicht, -länge
- d) Triebfahrzeug
- e) Geschwindigkeit
- f) Bremstechnische Möglichkeiten
- g) Besonderheiten (z. B Fahrzeugmanipulationen, Anschlüsse, Personalablösen, KLV-Profile, RID, außergewöhnliche Sendungen usw.)

Allfällige fehlende Angaben übermittelt das EVU nach Aufforderung durch die LV spätestens innerhalb von drei Werktagen, ansonsten gilt die Zugtrassenbestellung als nicht fristgerecht eingebracht.

4.3 Bestellfristen

Es kommen folgende Bestellfristen zur Anwendung:

- Für den Jahresfahrplan (Beginn am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres)
- a) Hauptbestelltermin für Fahrplantrassen: 15. Juni eines jeden Jahres
 - b) Erste Nachtragsbestellung: 15. Juli eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)
Zweite Nachtragsbestellung: 15. August eines jeden Jahres (Behandlung erfolgt auf Basis Restkapazität)
- Für unterjährigen Verkehr (in Verkehrsetzung mittels Fahrplananordnung)
- a) Bestelltermin nach Möglichkeit zwei Monate vor Verkehr
 - b) Standardmäßig zwei Wochen bis fünf Arbeitstage vor Verkehr
 - c) In besonderen Ausnahmefällen bis ein Arbeitstag vor Verkehr

Das jeweils angegebene Datum versteht sich als Ende der jeweiligen Frist. Vollständig und fristgerecht bei der LV vorliegende Zugtrassenbestellungen bilden die Grundlage für die Fahrplankonstruktion und die Zuweisung von Zugtrassen. Ändert das EVU nach dem Bestelltermin seine Zugtrassenbestellung ganz oder teilweise, so trägt die Gefahr einer nicht realisierbaren Zugtrassenbestellung das EVU. Ein der LV allenfalls dadurch entstehender Mehraufwand ist vom EVU zu ersetzen.

4.4 Trassenzuweisung

Die LV entscheidet diskriminierungsfrei über die Zuweisung von Zugtrassen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften (Prüfung der Konzession, Sicherheitsbescheinigung, Infrastrukturnutzungsvertrag).

- a) Prioritäten bei der Trassenzuweisung: Jene Begehren, die die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, werden vorrangig berücksichtigt. Anderen Begehren, die nicht die Zuweisung von Zugtrassen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zum Gegenstand haben, wird nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrunde liegenden Eisenbahnverkehrsleistungen Vorrang eingeräumt.
- b) Streitfallregelung: Bei kollidierenden Zugtrassenbestellungen führt die LV mit dem betroffenen EVU ein Konfliktlösungsgespräch mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, so entscheidet die LV abschließend.
Ist die Zuweisung einer Zugtrasse nicht möglich, so lehnt die LV die Zugtrassenbestellung ab und teilt dies dem EVU schriftlich unter Anführung der Gründe mit.
Fühlt sich ein EVU diskriminierend behandelt, hat es das Recht, eine Beschwerde bei der Schienen-Control-Kommission einzubringen. Diese Regulierungsstelle entscheidet, ob eine Änderung der Entscheidung des Infrastrukturbetreibers erforderlich ist oder schreibt eine Änderung dieser Entscheidung gemäß den Vorgaben der Regulierungsstelle vor.

Termine für Trassenzuweisung

- a) für den Jahresfahrplan (Beginn jeweils am zweiten Samstag im Dezember um 24:00 Uhr eines jeden Jahres): Mit Vorliegen eines Netzfahrplanentwurfes spätestens am 15. September eines jeden Jahres;
- b) für unterjährigen Verkehr (Inverkehrsetzung mittels Fahrplananordnung): Bei zwei Monate früherer Trassenbestellung etwa drei Wochen vor Verkehrsaufnahme - sonst so schnell wie möglich, auf jeden Fall binnen fünf Arbeitstagen; in besonderen Ausnahmefällen bis ein Werktag vor Verkehr.

4.5 Baubetriebsplanung

Die LV führt an ihrer Schienen-Infrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schienen-Infrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen (Investitionen, Instandhaltungsarbeiten, Wartungsarbeiten, Kontrolltätigkeiten usw.) entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen durch.

Über längere Zeit im Voraus geplante Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen und besondere Maßnahmen (wie Schienenersatzverkehre) seitens des Infrastrukturnutzers erfordern, informieren die LV das EVU grundsätzlich sechs Monate, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen.

Über alle anderen Arbeiten oder Maßnahmen informieren die LV das EVU ehest möglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses.

Sofern nicht besondere Gründe vorliegen, führen die LV grundsätzlich alle Arbeiten so aus, dass die Auswirkungen auf die Eisenbahnverkehrsleistungen des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5. BENUTZUNGSENTGELT (GÜLTIG FÜR DAS FAHRPLANJAHR (10.12.2017/08.12.2018))

5.1 Infrastruktur-Benutzungsentgelt (IBE)

5.1.1 Sätze des Infrastruktur-Benutzungsentgeltes:

Das IBE gemäß § 67 Eisenbahngesetz 1957 mit dem Mindestzugangspaket für die Nutzung der LV-Schieneninfrastruktur gilt während der unten angeführten planmäßigen Betriebszeiten und wird vorläufig, vorbehaltlich der endgültigen Kalkulation im Dezember 2017, wie folgt in Aussicht gestellt:

- a) Zugkilometer abhängiger Anteil:
 - für Personenzüge u. Sonderzüge: € 1,22
 - für Güterzüge/Arbeitszüge: € 1,64
- b) Zuganzahl abhängiger Anteil
 - pro Zugabfertigung: € 3,13

Zu diesen Sätzen wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese Entgelte werden von der LV direkt an das EVU verrechnet.

5.1.2 Infrastrukturleistungen, die im IBE enthalten sind (Mindestzugangspaket):

Zugleistungen

- a) Zugang zum Schienennetz mit Trassenkonstruktion und Fahrplanunterlagen
- b) Benützung von Gleisen und Weichen
- c) Benützung der für die Zugfahrt erforderlichen Signal-, Sicherungs- und Kommunikationseinrichtungen
- d) Benützung von Fahrleitungsanlagen und Unterwerke (nur Infrastruktur nicht Energie)
- e) Abwicklung der Zugfahrt und Disposition
- f) Benützung von Bahnsteigen und damit verbundenen Infrastrukturflächen

Sonstige Leistungen

- a) Überwachung der vertraglich vereinbarten Leistungen
- b) Zugang zu Abstell- und Nebengleisen (falls verfügbar)
- c) Zuweisung alternativer Trassenkapazitäten bei außergewöhnlichen Ereignissen

5.1.3 Planmäßige Betriebszeit

Fahrdienstleitung Vorchdorf:

Montag – Freitag wenn Werktag: 05:00 – 20:15 Uhr

Samstag wenn Werktag: 05:45 – 11:05 Uhr, 11:50-18:30 Uhr

Sonn- und Feiertage: Geschlossen

5.2. Entgelte für sonstige Leistungen

Die nachstehenden Entgelte werden durch den Infrastrukturbetreiber Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H. (StH) an das EVU verrechnet:

5.2.1 Energie für Schienenfahrzeuge

Traktionsstrom: Gleichstrom 750 Volt für die Traktion gemäß ÖVE-T1 wird entsprechend der technischen Leistungsfähigkeit der Unterwerke zum jeweils aktuellen Verrechnungspreis des Elektroversorgungsunternehmens zuzüglich einem Aufschlag von 13 % berechnet.

Die Verbrauchserfassung zwecks Abrechnung der Energiekosten erfolgt wie folgt:

- a) Fahrzeuge mit geeigneten Energiezählern: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogener, auf den Zählern angezeigter Energie.
- b) Fahrzeuge ohne Energiezähler: Anhand eines Musterzuges wird mit einem entsprechenden Messaufbau die Energieaufnahme gemessen und für die tatsächliche erbrachte Zugleistung hochgerechnet.

5.2.2 Entgelt außerhalb der Betriebszeiten

Bei Inanspruchnahme der Fahrdienstleitung Vorchdorf außerhalb der planmäßigen Betriebszeit werden pro angefangene Stunde € 58,50, an Sams-, Sonn- und Feiertagen und an Montag bis Freitag wenn Werktag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 5:10 Uhr ein Zuschlag von 60 % exklusive Umsatzsteuer verrechnet.

5.2.3 Schulungseinrichtungen

Entsprechende Ausbildungspläne, Ausbildungsrichtlinien und Stundensätze sind bei Bedarf bei der Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft m.b.H., Kuferzeile 32, 4810 Gmunden, Tel. Nr.: +43(0)7612 / 795 2201, erhältlich.